

E-T-A Elektrotechnische Apparate GmbH, Altdorf

Verkaufsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen, Vertragsschluss

1.1. Die vorliegenden Verkaufsbedingungen gelten gegenüber jeder natürlichen und juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages mit uns in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmen im Sinne von §14 BGB) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des §13 BGB finden diese Verkaufsbedingungen keine Anwendung.

1.2. Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und Bestellern im Sinne von Ziffer 1.1. gilt die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit des von uns schriftlich oder in Textform abgeschlossenen Kauf-/Liefervertrages. Im Vorfeld von uns getätigte mündliche Angaben sind nur verbindlich, soweit diese in den schriftlichen oder in Textform abgeschlossenen Kauf-/Liefervertrag aufgenommen wurden. Dabei gelten ausschließlich diese Verkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn wir diesen ausdrücklich zugestimmt haben.

1.3. Die schriftliche oder textförmliche Bestellung von Waren durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Enthält eine von uns erteilte Auftragsbestätigung zumutbare Abweichungen gegenüber der Bestellung, so gilt das Einverständnis des Bestellers hiermit als erteilt, wenn er nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Werktagen seit Zugang der Auftragsbestätigung widerspricht.

1.4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behalten wir uns unsere eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag uns nicht erteilt wird, uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir zulässigerweise Lieferungen übertragen haben.

1.5. An Standardsoftware und Firmware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie der Standardsoftware erstellen.

1.6. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

1.7. Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen Verkaufsbedingungen umfasst auch Ansprüche auf Ersatz verbgeblicher Aufwendungen.

2. Art und Weise der Lieferung, Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

2.1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Es gelten die Incoterms 2020 EXW (Altdorf) als vereinbart, soweit nicht vertraglich oder in diesen Verkaufsbedingungen abweichend geregelt.

2.2. Haben wir die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.

2.3. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum frei an unsere Zahlstelle zu leisten. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Zahlungen mittels Lastschrift sind im SEPA-BASIS-Lastschriftverfahren abzuwickeln. Mit Ablauf der vorstehenden 30 Tage tritt automatisch Verzug ein.

2.4. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen oder textförmlichen Vereinbarung.

2.5. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins p.a. zu fordern. Weiterhin kann eine Pauschale von 40 EUR für jeden Zahlungsverzug des Bestellers verlangt werden. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

2.6. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, sowie mit solchen Ansprüchen, die mit der aufzurechnenden Hauptforderung in einem unmittelbaren Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

2.7. Wesentliche Verschlechterungen in der Kreditwürdigkeit des Bestellers berechtigen uns, Lieferungen gegebenenfalls zu sperren bzw. nur gegen Vorkasse bzw. Sicherheitsleistung auszuführen. Eine Verschlechterung der Kreditwürdigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn:

a) eine von uns beauftragte Wirtschaftsauskunftei dies entsprechend ausweist,

b) sich ein Besteller mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns seit mindestens zwei Wochen in Verzug

befindet; das gilt auch dann, wenn Streit über den Verzug besteht

2.8. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als 4 Monaten sind wir berechtigt, eingetretene Kostensteigerungen (Material, Herstellung, Montage, Personal, Lieferung und ähnliches) im entsprechenden Umfang an den Käufer weiterzugeben. Auf Anforderung legen wir die Umstände dar, welche zu einer Preiserhöhung führen.

3. Eigentumsvorbehalt

3.1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) gehen erst mit vollständiger Bezahlung des Liefergegenstandes und der Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche in das Eigentum des Bestellers über. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche nicht nur vorübergehend um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; uns steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu. Bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten werden wir die berechtigten Belange des Bestellers berücksichtigen. Die Erfüllung oder ein Verzicht auf eine Sicherheit bewirkt den Eigentumsübergang auf den Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

3.2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

3.3. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an uns ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an uns ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Wir nehmen etwaige Abtretungen bereits jetzt ausdrücklich an.

3.4. Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für uns. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware. Die Parteien sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen uns in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware. Die Regelung über die

Forderungsabtretung nach Ziff. 3.3. gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht. Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab. Wir nehmen etwaige Abtretungen bereits jetzt ausdrücklich an.

3.5. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, sind wir berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.

3.6. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller uns unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

3.7. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt.

4. Fristen für Lieferungen; Verzug

4.1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen.

4.2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf

a) höhere Gewalt, also auf ein ungewöhnliches und unvorhersehbares Ereignis, auf das wir keinen Einfluss haben z. B. Naturkatastrophen, Seuchen, Infektionsschutzmaßnahmen, währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen,

Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Stromausfälle Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung), unabhängig davon, ob diese Umstände bei uns oder einem Vorlieferanten eintreten,

b) höherer Gewalt ist gleichgestellt, wenn ursächliche Umstände für ein Ereignis bereits bekannt sind, deren Einfluss auf die Lieferung aber nicht abschließend vorhersehbar ist (z.B. Seuchenschutzmaßnahmen bei bestehender Infektionslage, Hinweise von Vorlieferanten auf mögliche Lieferbeeinträchtigungen)

c) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf unser IT-System, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,

d) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind, oder

e) unsere nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung seitens unserer Zulieferer, soweit wir hierfür nicht selbst schuldhaft die Ursache gesetzt haben,

verlängern sich die Fristen angemessen, zumindest jedoch um die Dauer des behindernden Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

4.3. Wird aufgrund von Ereignisses gemäß Ziff 4.2. die Ausführung eines Lieferabrufs für den Besteller unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Ausführung des jeweiligen Abrufs in wesentlichen Teilen um mehr als vier Wochen, so kann der Besteller den Rücktritt vom jeweiligen Lieferabruf in Textform erklären. Bei einer Verzögerung um mehr als vier Monaten, können wir innerhalb einer angemessenen Frist vom Besteller die Erklärung abverlangen, ob der Besteller wegen der Verzögerung der Leistung vom jeweiligen Lieferabruf zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. Erklärt sich der Besteller nicht oder ist die weitere Belieferung für uns unzumutbar, können wir danach ebenfalls vom Vertrag zurücktreten. Bereits erbrachte Leistungen sind im Falle des Rücktritts unverzüglich zu erstatten. Eine Schadenersatzpflicht wegen der Verzögerung aufgrund höherer Gewalt oder wegen eines nachfolgenden Rücktritts ist, vorbehaltlich sonstiger Anspruchsgrundlagen, ausgeschlossen; es gelten Ziff. 12.2 und 12.3..

4.4. Kommen wir in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich verwendet werden konnte.

4.5. Sowohl Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziff. 4.3. genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vom Vertrag kann der

Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4.6. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

4.7. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

5. Gefahrübergang

5.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:

a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Lieferung von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit schriftlich oder in Textform vereinbart, nach erfolgreichem Probetrieb.

5.2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn bzw. die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr bereits zu diesem Zeitpunkt auf den Besteller über.

6. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich oder in Textform vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

6.1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,

b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,

c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,

d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum

Schutz unseres Besitzes und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,

e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

6.2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

6.3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

6.4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen unsererseits oder des Montagepersonals zu tragen.

6.5. Der Besteller hat uns wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

6.6. Verlangen wir nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen, wenn wir ihn auf die Folgen des fruchtlosen Fristablaufs und der rügelosen Ingebrauchnahme hinweisen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Zweiwochenfrist verstreichen lässt oder wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

6.7. Übernehmen wir ausdrücklich die Versandkosten, so hat der Vertragspartner die von uns benannte Spedition zu beauftragen.

6.8. Fixgeschäfte sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen.

7. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

8. Sachmängel

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

8.1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dieser bzw. dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag und der Besteller seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist.

8.2. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung; soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung.

Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt, insbesondere gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB und für Ansprüche gemäß Ziff. 12.2.

8.3. Erhaltene Ware ist unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu prüfen. Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb einer Woche, schriftlich, per Telefax oder E-Mail zu erfolgen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Werden offensichtliche Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht gerügt, so entfallen diesbezüglich unsere Gewährleistungspflichten (vgl. Ziff. 8.1).

8.4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann, insbesondere wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mangelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

8.5. Uns ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

8.6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 8.10 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung bzw. den Verkaufspreis mindern.

8.7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8.8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

8.9. Rückgriffansprüche des Bestellers gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziff. 8.8 entsprechend.

8.10. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bestehen bei Mängeln nur nach Maßgabe der Regelungen unter Ziff. 12. und sind im Übrigen ausgeschlossen.

9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

9.1. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung frei von in der Bundesrepublik Deutschland begründeten gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Besteller innerhalb der in Ziff. 8.2. bestimmten Frist wie folgt:

a) Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziff. 12.

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nicht, soweit der Besteller uns schuldhaft nicht über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich, per Telefax oder E-Mail verständigt, eine Verletzung anerkennt und uns nicht alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

9.2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

9.3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

9.4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziff. 9.1.a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen der Ziffern 8.4. und 8.5. entsprechend.

9.5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziff. 8 entsprechend.

9.6. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. 9 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

9.7. Mit der Erbringung unserer Lieferungen und Leistungen ist grundsätzlich keine Übertragung von Nutzungsrechten an uns zustehenden gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten verbunden. Eine solche Übertragung erfolgt nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

10. Erfüllungsvorbehalt

10.1. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

10.2. Der Besteller ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.

11. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

11.1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Anspruch des Bestellers auf Lieferung ausgeschlossen. Wir werden den Besteller unverzüglich über eine eingetretene Unmöglichkeit informieren. Soweit wir von unserer Leistungspflicht frei werden, werden wir bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten. Der Besteller ist berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

11.2. Sofern Ereignisse im Sinne von Ziff. 4.2 a) bis e) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausfuhrgenehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so werden wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war. Bereits erfolgte Gegenleistungen werden wir unverzüglich erstatten. Die Rechte gemäß Ziff. 4.3. bleiben bei Vorliegen von deren Voraussetzungen unbeschadet bestehen.

12. Sonstige Schadensersatzansprüche

12.1. Soweit nicht anderweitig geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

12.2. Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:

a) nach dem Produkthaftungsgesetz,

b) bei Vorsatz,

c) bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder von uns eingesetzten Erfüllungsgehilfen,

d) bei Arglist,

e) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,

f) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder

g) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

12.3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Wesentliche Änderungen

13.1. Vor wesentlichen Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, ferner vor wesentlichen Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen werden wir den Kunden benachrichtigen. Der Kunde kann hiernach prüfen, wie sich diese Änderungen für ihn auswirken können und ob diese für ihn zumutbar sind. Wir werden den Kunden bei unserer Benachrichtigung darauf hinweisen, dass er uns innerhalb von 2 Wochen unter Angabe der Gründe mitzuteilen hat, wenn eine Änderung für ihn nicht zumutbar ist und dass ohne eine solche Mitteilung innerhalb dieser Frist die Zustimmung zur informierten Änderung als erteilt gilt.

13.2. Als wesentliche Änderungen im Sinne von Ziff. 13.1. gelten insbesondere Änderungen in Form, Fit und Function. Unwesentliche Änderungen sind insbesondere handelsübliche Mengen- oder Qualitätstoleranzen. Unwesentliche Änderungen sind stets zulässig.

13.3. Teilt der Kunde uns innerhalb der 2-Wochenfrist gemäß Ziff. 13.1. mit, dass die von uns mitgeteilten wesentlichen Änderungen für ihn nicht zumutbar sind und ist uns eine Ausführung der Bestellung ohne die Umsetzung dieser wesentlichen Änderungen unzumutbar, werden wir dem Kunden diese Unzumutbarkeit der unveränderten Bestellausführung innerhalb von 2 Wochen nach Eingang seiner Nachricht über die Unzumutbarkeit unserer wesentlichen Änderungen mitteilen.

13.4 Ist eine Durchführung der Bestellung für beide Parteien nach Maßgabe von Ziff. 13.3. unzumutbar, so steht sowohl dem Kunden als auch uns ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Frist zur Ausübung dieses Kündigungsrechts beträgt zwei Wochen ab Zugang unserer Mitteilung über die Unzumutbarkeit an den Kunden gemäß Ziff. 13.3.

13.5. Für Automotive Produkte gilt zur Bestimmung der Wesentlichkeit einer Änderung und der Notwendigkeit einer Mitteilung ergänzend zu Ziff. 13.2. das gemäß VDA Band 2, bzw. „ZVEI guidelines for customer product/process change notification“ in der zum Zeitpunkt der Bestellung aktuell geltenden Fassung anzuwendende Verfahren. Für das konkret geltende

Verfahren haben wir eine Änderungsklassifikation erstellt, die unter http://www.e-t-a.de/changematrix_d abrufbar ist, die dem Kunden bekannt ist und die in unser Vertragsverhältnis mit dem Kunden einbezogen wird. Im Anwendungsbereich dieser Verfahren sind wir darüber hinaus nicht zur Erteilung von weiteren Informationen verpflichtet.

13.6. Die Änderungsklassifikation und der Umfang der Informationspflichten gemäß Ziff. 13.5. sind auch für Luftfahrt-Produkte und Produkte mit ATEX-Zulassung anzuwenden.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Nürnberg. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

14.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und den Bestimmungen des Internationalen Privatrechts.

14.3. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Verkaufsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vertragsvereinbarungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

15. Verbindlichkeit des Vertrages

15.1. Der mit dem Besteller abgeschlossene Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

15.2. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: Mai 2021

E-T-A Elektrotechnische Apparate GmbH

Industriestraße 2-8
90518 Altdorf
Tel. 09187 10-0
E-Mail: info@e-t-a.de